



Vereinssatzung TV 08 Lohmar e.V.

(Gegründet 01.Januar 1908)

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 3 a Grundsätze der Tätigkeiten
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Die Vereinsorgane
- § 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand
- § 15 Der Gesamtvorstand
- § 16 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 17 Vereinsjugendausschuss

F. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Ältestenrat
- § 19 Kassenprüfer*innen
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung des Vereins

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 08 Lohmar e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Lohmar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. VR 588 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Jugend-, Erwachsenen-, und Seniorenbereich.
- 2) Der Satzungszweck wird durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes im Sinne des Breitensports sowie die Entwicklung der Anlagen und Neigungen durch Förderung des Leistungssports verwirklicht. Dazu gehört auch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen sowie Teilnahme an derartigen Veranstaltungen; Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen; Förderung der Übungsleiterausbildung durch Ermöglichung von Kursteilnahmen; Beschaffung von Sportgeräten; Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen sowie mit dem Stadt-, Kreis-, und Landessportbund; Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Schulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen haben Amtsträger*innen, Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- 6) Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

§ 3a Grundsätze der Tätigkeiten

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere:
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Stadt- und Kreissportbund sowie in den für die Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, für die Beiträge aufzukommen.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Der
- 6) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Verein bzw. Vereinssport teilnehmen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Verein bzw. Vereinssport teilnehmen, aber die Interessen des Vereins fördern. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können, mit Zustimmung des Ältestenrates, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Verein.
Der Austritt wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind, wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist, bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, wegen grob unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens und wegen unehrenhaften und vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
- 2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben ist, kann der/die Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung an den Ältestenrat einlegen.
- 3) Der Ältestenrat entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Der Beschluss des Ältestenrats ist endgültig.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung, dessen Fälligkeit vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
- 3) Zur Deckung besonderer Ausgaben können Umlagen festgelegt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder und Jugendliche bis zum Vollendetem 16. Lebensjahr können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- der Ältestenrat.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Über die Form entscheidet der geschäftsführende Vorstand bei der Einladung, die Präsenzveranstaltung ist vorzuziehen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Lohmarer Stadtecho sowie auf der Homepage www.tv08lohmar.de
- 5) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Anträge in Bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen und keine Notwendigkeit besteht, diesen Tagesordnungspunkt den Mitgliedern vorab schriftlich mitzuteilen.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in. Der/die Versammlungsleiter*in benennt eine(n) Protokollführer/*in.
- 8) Bei Präsenzveranstaltung erfolgen alle Abstimmungen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie verlangt wird.
- 9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin. Stimmabstimmungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 10) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der schriftlichen Einladung dieser Tagesordnungspunkt aufgeführt ist und die Neufassung der Satzung der Einladung beigelegt ist.
- 11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen erfolgen.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- 13) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht mit einer Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Ältestenrates, der Kassenprüfer*innen, der Abteilungsleiter*innen, der Fachwarte/Fachwartinnen und der Bericht des/der Sprecher*in oder der Sprecher*innen der Jugendvertreter*innen der Abteilungen.
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates, der Kassenprüfer*innen und der Fachwarte/Fachwartinnen.
- d. Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter*innen, gewählt auf den Abteilungsversammlungen.
- e. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- f. Beschlussfassung über den Finanzplan.
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §11 entsprechend.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden;
 - dem/der zweiten Vorsitzenden;
 - dem/der Kassenwart*in:
 - dem/der Sportwart*in.
 - dem/der Schriftführer*in
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende(n) oder der 2. Vorsitzende(n), vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat in allen Ausschüssen des Vereins Sitz und Stimme.

- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6) Dem geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder angehören.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss Nachfolger*in bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den/die Schriftführer*in einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand;
 - dem/der Sprecher*in oder den Sprecher*innen der Jugendvertreter*innen der Abteilungen
 - dem/der Sozialwart*in (Fachwart*in);
 - den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Amtszeit des/der Sozialwartes/Sozialwartin und der Abteilungsleiter*innen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den/die Schriftführer*in einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 16 Abteilungen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

- 1) Jede Abteilung mit Jugendbereich kann eine(n) Jugendvertreter*in nebst Vertreter*in in ihrer jährlichen Abteilungsversammlung wählen oder benennen. Diese sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung.
- 2) Die gewählten oder benannten Jugendvertreter*innen einzelner Abteilungen können Sprecher*in nebst einem/einer Vertreter*in wählen. Diese sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und haben beide einen stimmberechtigten Sitz im Gesamtvorstand.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder beruft der Ältestenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz. Der Ältestenrat kann Vorsitzende(n) und e stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte wählen. Die Beschlüsse des Ältestenrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 2) Die Amtszeit des Ältestenrats beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 3) Aufgaben des Ältestenrats sind Bearbeitung von Ehrenanträgen, die Schlichtung von Streitigkeiten, die Durchführung von Ehrenverfahren sowie die Entscheidung bei Einsprüchen von Ausschlussverfahren.

§ 19 Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer*innen sind befugt, jederzeit eine Prüfung der Vereinskasse durchzuführen. Mindestens einmal jährlich ist die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 20 Vereinsordnungen

- 1) Vereinsordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.
- 2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung und Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, dem

Beitragseinzug sowie der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.

- 3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Meisterschaftsspielen, Turnieren sowie Feierlichkeiten, auf der Homepage des Vereins und in den Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner/ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb.
- 2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Belange der Stadt Lohmar zu verwenden hat.



- 4) Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

Lohmar, den 02.04.2025